

Blankenberg & Co. in Weiden. Carmen Sylva-Abreißkalender für 1891.	4894	3. Riederische Buchhandlung in Gießen. Budde, Die Bücher Richter und Samuel. Ehlers, Das neue Testament und die Taufe. VI. Folge. Schmidt, Kirchenrechtliche Quellen für das Großherzogtum Hessen. Zeitschrift für alttestamentliche Wissenschaft. Jahrg. 1890. Goethe-Ruckstuhl, Von der Ausbildung der deutschen Sprache. Twain, Der Prinz und der Betteljunge.	4892
Buchhandlung des Nassauischen Colportagevereins in Gerborn. Fischer, Heil Deutschlands Kaiserin!	4892	Zeit & Comp in Leipzig. Der 6. Congress des deutschen Schachbundes. Breslau 1889.	4894
Die Geschäftsstelle „Fürs Haus“ in Dresden. Deutsche Warte. Wochenausgabe.	4892	R. Voigtländer in Leipzig. Briefe, deutsch-gotisches Wörterbuch. Schmelzer, Aufsätze zur Schulreform. Andrá, Abriß der Weltgeschichte für Töchter Schulen.	4894

## Nichtamtlicher Teil.

### Buchhändler-Verband

für das

### Königreich Sachsen u. die Herzogtümer Altenburg u. Anhalt.

Hauptversammlung

am 7. September 1890 im R. Belvédère zu Dresden

Am 7. September hielt der Verband für das Königreich Sachsen und die Herzogtümer Altenburg und Anhalt seine diesjährige Hauptversammlung im Belvédère zu Dresden ab. Dieselbe war leider nur von 13 Mitgliedern besucht und wurde von dem Vorsitzenden Herrn Rudolph-Annaberg mit dem Vortrag des Geschäftsberichts eröffnet. Der Verband zählt, nachdem sowohl Aus- als auch Eintritte stattgefunden haben, gegenwärtig 84 Mitglieder.

Der Kassenbericht weist einen Bestand von 262 M 50 S nach und wird, nachdem die erwählte Prüfungsdeputation ihn in Ordnung gefunden, richtig gesprochen.

Nachdem die Punkte 3 und 4 der Tagesordnung vorläufig abgelehrt waren, ging man zur Beratung des fünften Gegenstandes, der Anbahnung einer engeren Verbindung mit dem Dresdner Ortsverein, über, der zur Zeit 95 Mitglieder zählt. Der Ortsverein hatte unmittelbar vorher ebenfalls eine Hauptversammlung abgehalten, die aber, da nur 30 Mitglieder anwesend waren, (wohl eine Folge des Hochwassers, das an diesem Tage einen Teil Dresdens schwer betroffen) nicht beschlußfähig gewesen war.

Herr Dr. Ehlermann-Dresden, der den Orts-Verein als korporatives Mitglied des Verbandes vertrat, entwickelte die von den Vorständen beider Verbände vereinbarten Grundsätze für die Vereinigung, welche nach eingehender Diskussion von der Hauptversammlung einstimmig angenommen wurden. Ein Mitglied enthielt sich der Abstimmung. Die Zustimmung des Dresdener Ortsvereins, die demnächst in einer zweiten Hauptversammlung wohl erfolgen wird, vorausgesetzt, werden die beiden Verbände in Zukunft für alle gemeinsamen Angelegenheiten sich verschmelzen und ihre Rechte dem Börsenverein gegenüber zusammen ausüben. Der Vorstand wird nach wie vor aus 7 Mitgliedern bestehen, von denen 3 Dresden, und zwar Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer, 4 der Provinz, von denen mindestens einer aus den Herzogtümern, angehören müssen.

Der Dresdner Ortsverein zahlt bis zur Hälfte seiner jährlichen Beiträge, mindestens aber für jedes Mitglied 3 M jährlichen Beitrag an den Provinzialverband, wofür dieser die Beiträge an den Centralverband übernimmt.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Vereinigung von Segen für den gesamten Verband sein wird, und ist auch an dieser Stelle dem Vorstände des Dresdner Ortsvereins, der dieselbe wesentlich gefördert, wohlverdienter Dank auszusprechen.

In Erledigung des sechsten Gegenstandes der Tagesordnung wurde Dresden zum Sitz der nächsten Hauptversammlung gewählt.

Die Vorschläge für die Wahlen in den Börsenverein u. s. w., wiewen wie früher dem Vorstände überlassen. Die Anträge aus der Reihe der Mitglieder waren nicht einge-

gangen, und so konnte die Versammlung von dem Vorsitzenden mit der Hoffnung geschlossen werden, daß die geplante Vereinigung glücklich zu stande kommen und gute Früchte tragen werde. —

An die Hauptversammlung schloß sich ein gemeinsames Mittagsmahl an, bei welchem es an ernstern und heiteren Trinksprüchen nicht fehlte, und welches auch auf Antrag eines Mitgliedes eine Summe von 50 M für den Buchhandlungsgehilfenverein einbrachte. Eine Anzahl Dresdner Kollegen nahm zur großen Freude der Verbandsmitglieder auch an dem Festmahl teil.  
C. S.

### Zur Frage der Verleger-Verpflichtungen.

Im Gegensatz zu allen anderen Fabrikationszweigen setzt der Verleger für jedes seiner Produkte (Verlagswerke) einen Ladenpreis (Verkaufspreis) für das Publikum fest, und zwar nicht willkürlich, sondern nach genauer Berechnung der Herstellungskosten, Schätzung des mutmaßlichen Absatzes und Feststellung einer Verkaufs-Provision, bei welcher die den Vertrieb des Buches besorgenden Sortimentere in genügender Anzahl bestehen können. Diesen Ladenpreis, welcher die Grundlage des buchhändlerischen Geschäfts bildet und ohne welchen der buchhändlerische Vertrieb außerordentlich erschwert wäre, veröffentlicht er sodann in Anzeigen und Katalogen. Er giebt damit dem Publikum kund, daß ein bestimmtes Buch zu dem von ihm bezeichneten Preise sowohl durch ihn selbst als durch jede Sortimentshandlung bezogen werden könne, er garantiert zugleich durch diese Veröffentlichung dem Publikum mit seinem Namen, seiner Verlagsfirma, daß es beim Bezahlen des von ihm angelegten Preises nicht übernommen sein werde. Bei ihm einlaufende Bestellungen expediert er selbst zu dem veröffentlichten Preise, und er veranlaßt die mit ihm in Verbindung stehenden Sortimentere, bei Verkäufen ebenfalls diesen Preis zu verlangen (wobei je nach Ortsgebrauch dem Käufer ein kleiner Skonto gewährt werden kann).

Wenn nun der Schleuderer den vom Verleger festgesetzten und veröffentlichten sowie von anderen Sortimentern eingehaltenen Verkaufspreis unterbietet, wobei er durch Vermehrung seines Absatzes den ihm bei den einzelnen Verkäufen entgehenden Nutzen wieder hereinzubringen beabsichtigt, so schädigt er neben den konkurrierenden Sortimentern auch den Verleger zunächst materiell, indem er die zu einer überall gleichmäßig intensiven Verbreitung des Werkes notwendigen Sortimentere ruiniert, das Publikum mißtrauisch gegen die Anzeigen des Verlegers macht, den Wert eines Buches und der bei dem Verleger lagernden Vorräte desselben durch seine Preisherabsetzung mindert, wodurch u. a. auch die Interessen des Autors verletzt werden können; er schädigt ihn aber auch moralisch, indem er ihn dem scheinbar berechtigten Vorwurf aussetzt, daß der vom Verleger öffentlich angezeigte und von dem Käufer im Vertrauen auf die Reellität der anzeigenden Firma bezahlte Ladenpreis ein zu hoher, ein ungerechtfertigter sei. Hätte der Verleger keinen Ladenpreis veröffentlicht, so würde der Käufer sich umgesehen haben, wo er das Buch am billigsten bekomme, während er nun im guten Glauben, daß Verleger X. als reeller Mann keinen zu hohen Preis veröffent-